



## Satzung

Bundesvereinigung SeHT  
SelbständigkeitsHilfe  
bei Teilleistungsschwächen e.V.

BV SeHT e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung SeHT SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen e.V.“, mit der Abkürzung „BV SeHT e.V.“.

Er ist ein Zusammenschluss aller Vereine „SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen“ in Deutschland und weiterer natürlicher und juristischer Personen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen wollen.

Er hat seinen Sitz in Mainz und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Die Bundesvereinigung gliedert sich in Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Stadt- und Ortsvereinigungen (nachgeordnete Vereinigungen), die in ihrem Namen die Bezeichnung „SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen“ mit der Angabe des jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereichs (Land, Bezirk, Kreis/Stadt, Gemeinden/Stadteile) tragen müssen.
- (3) Nachgeordnete Vereinigungen sollen in ihrem Zuständigkeitsbereich deckungsgleich mit den Ländern, Regierungsbezirken, Landkreisen/Städten/Stadteilen und Gemeinden sein.
- (4) Die Gründung nachgeordneter Vereinigungen erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes der jeweils übergeordneten Vereinigung.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Die Unterstützung und Koordination der Arbeit in den nachgeordneten Vereinen.
- (2) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige.
- (3) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (4) Austausch von praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- (5) Vertretung der besonderen Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere auf der Bundesebene.
- (6) Die Vereinigung kann im Rahmen ihrer Ziele den Kreis der Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitern, ohne dass es eine Änderung der Satzung bedarf.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
  - a) Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeits-training).

- b) Ermöglichung eines längerfristigen oder dauerhaften selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (Betreutes Wohnen).
- c) Seminare für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Teilleistungsschwächen dargestellt und erörtert werden sollen.
- d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen, sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, in denen diese Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung /AO).

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 der Satzung aufgeführten Aktivitäten verwirklicht.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die nachgeordneten Vereinigungen (§1, Abs. (2)) erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung durch Annahme der jeweiligen, von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung in der Mitgliederversammlung und die Aufnahmebestätigung des Bundesvorstandes.

Im Übrigen können natürliche und juristische Personen Mitglieder sein. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist durch alle volljährigen Familienmitglieder schriftlich zu erklären. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder erklären, dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben. Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind zwei mindestens 16 Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft der nachgeordneten Vereinigungen endet bei deren Auflösung. Für die übrigen Mitglieder endet sie durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufheben, wenn ein Mitglied den Bestrebungen der Vereinigung zuwiderhandelt.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Bei doppelter Mitgliedschaft (Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung und einer weiteren, nachgeordneten Vereinigung) ist nur ein Beitrag zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt in diesem Falle bei der untersten nachgeordneten Vereinigung.

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge in einer Beitragsordnung fest, die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## **§ 6 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Vorsitzende.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Gründe – die Einberufung verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine öffentliche Wahl beschließt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstandes in der Reihenfolge des/der Vorsitzenden, des/der ersten und zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Kassenwart/Kassenwartin, der zwei Beisitzer/Beisitzerinnen;
  - b) den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sowie für die Erweiterung der Vereinsaufgaben (§ 2) und die Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 4);
  - c) die Beschlussfassung über den Haushalt und den Stellenplan,

- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Für den Erlass und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  - (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Bundesvereinigung, des Bundesvorstandes und der/die erste Vorsitzende und der/die erste und zweite Stellvertreter/Stellvertreterin einer nachgeordneten Vereinigung eine, bei gleichzeitiger persönlicher Mitgliedschaft eine weitere Stimme, jedoch höchstens zwei Stimmen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und dem/der zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassenswart/Kassenswartin, zwei Beisitzern und den Vorsitzenden der Landesverbände. Wählbar ist jedes Mitglied der Bundesvereinigung oder einer nachgeordneten Vereinigung. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aus der Zielgruppe (§ 2) sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt insbesondere den Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes auf.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung, auch in pauschalierter Weise bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag, gewährt werden; hierüber entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitgliedes. Die Entscheidung und die Höhe der Entschädigung ist den Kassenprüfern mitzuteilen.

## **§ 9 Fachbeirat**

Die Bundesvereinigung hat zur Förderung des Vereinszweckes einen Fachbeirat. Er besteht aus Mitgliedern unterschiedlicher Berufsgruppen. Mitglieder werden vom Vorstand in Absprache mit dem Fachbeirat berufen und abberufen.

## **§ 10 Der Vorsitzende / Die Vorsitzende**

- (1) Der/die Vorsitzende und der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vereinigung und führt die laufenden Geschäfte. Er/sie stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung des Haushalts- und Stellenplanes ein. Im Übrigen regelt der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern.

Der/die Vorsitzende und der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung der Vereinigung**

- (1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
- (2) Ist bei einer Versammlung, die über den Antrag zur Auflösung der Vereinigung zu entscheiden hat, nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach sechs Wochen erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Landesvereinigung SeHT Baden-Württemberg e.V., Stefaniestr. 4, 68723 Plankstadt, an die Landesvereinigung SeHT Rheinland-Pfalz e.V., Königsberger Str. 6, 67346 Speyer und an die Landesvereinigung SeHT Nordrhein-Westfalen e.V., Diekbree 24, 48157 Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollten bei der Auflösung der Bundesvereinigung keine nachgeordneten Vereinigungen mehr bestehen, so fällt das Vermögen dem Bund Neudeutschland, Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen, Gabelsberger Str. 19, 50674

Köln zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

### **§ 13**

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.03.1995 und 01.09.1996 beschlossen worden.

Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Vereins bestätigen durch ihre Unterschrift die Beschlussfassung über die Satzung in der Mitgliederversammlung vom 05.03.1995 und vom 01.09.1996.

Eintrag ins Vereinsregister Amtsgericht Mainz: 3.2.1997  
Nr. 14 VR 3175

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 5.9.1998  
zu § 4 Mitgliedschaft

Eintrag ins Vereinsregister Amtsgericht Mainz: 8.3.1999

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2002 zu  
§ 1 (Name), § 7 Abs. 8 (Mitgliederversammlung), § 12 Abs. 3  
(Auflösung)

Eintrag ins Vereinsregister Amtsgericht Mainz: 2.4.2003  
NR. 90 VR 3175

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober  
2003 zu § 9 (Beirat)

Eintrag ins Vereinsregister Amtsgericht Mainz: 6.4.2004

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober  
2010 zu § 3 Gemeinnützigkeit, § 4 Mitgliedschaft, § 8 Vorstand

Eintrag ins Vereinsregister Amtsgericht Mainz: 24.01.2011

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2016  
zu §12 Nr. 3 Auflösung der Vereinigung

Eintrag ins Vereinsregister Amtsgericht Mainz: 06.05.2016

Stand: Mai 2016